

## **Kennzeichenmitnahme ab 01.01.2015**

**„Die in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung geregelte Pflicht zur Umkennzeichnung bei Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters in einen anderen Zulassungsbereich wird ab 01.01.2015 aufgehoben.**

Siehe dazu (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I, Nr. 61, S. 3772) zur Änderung des § 13 Absatz 3 Nummer 2 der FZV).

Die Zulassungsbehörde der Hansestadt Rostock möchte darauf hinweisen, dass der ab 01.01.2015 geltende Umkennzeichnungsverzicht entsprechend FZV **lediglich bei Wohnsitz- und nicht bei Halterwechsel gilt.**

Die Fahrzeughalter können dann beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Bundesgebietes selbst entscheiden, ob sie das bisherige Kennzeichen am Fahrzeug weiter führen wollen oder sich ein Kennzeichen der zuständigen Zulassungsbehörde zuteilen lassen.

Die Pflicht zur Meldung des Wohnsitzwechsels und Umschreibung auf die neue Wohnadresse bleibt jedoch bestehen.

Hierzu der Internetbeitrag des BMVI „Überblick über die Kraftfahrzeugkennzeichen“

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>